



Familienverein Keferstein e.V.

Satzung

Stand: 4.2.2014

Familienverein Keferstein e.V.



**Satzung
des Familienvereins Keferstein e.V. vom 5. November 1983
Beschlossen auf dem Familientag in Heusenstamm am
5. November 1983
Geändert am 4. Februar 2014**

§ 1 Name und Sitz

Der am 05.11.1983 gegründete Verein trägt den Namen
„Familienverein Keferstein e.V.“
und hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen
werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins soll sein:

- (1) Herzliche und verwandtschaftliche Beziehungen aller Mitglieder untereinander herzustellen und zu festigen.
- (2) Heimatpflege, insbesondere historische und genealogische Forschung zu betreiben, diese für spätere Generationen aufzuzeichnen und zu bewahren.
- (3) Solchen Mitgliedern, die der Hilfe bedürfen, mit Rat und Tat beizustehen und sie zu unterstützen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Familienverein Keferstein e.V.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Eintritt in den Verein sind alle männlichen und weiblichen Personen berechtigt, die von dem zu Colditz in Sachsen am 03. November 1573 verstorbenen Papiermacher Hermann Keferstein abstammen.
- (2) Zum Eintritt sind auch die Ehefrauen und Witwen der unter (1) bezeichneten Personen berechtigt.
- (3) Beitrittsberechtigt sind auch die Ehemänner bzw. Lebensgefährten der unter (1) angegebenen weiblichen Personen. Für die hier genannten Ehepartner oder Lebensgefährten gilt die Mitgliedschaft für die Zeit des Bestehens der Ehe bzw. der Partnerschaft. Rechte am Vereinsvermögen haben sie nicht.
- (4) Der Antragsteller unterzeichnet den Aufnahmeantrag rechtsgültig für die im Antrag genannten Personen und verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist mittels Vordruck an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Dem Familienverband nahestehende Personen können als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Rechte am Vereinsvermögen haben sie nicht. Über einen entsprechenden Aufnahmeantrag entscheidet der Familientag.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes und Beschluss des Familientages Personen ernannt werden, die sich um die Familie verdient gemacht haben. Ein Stimmrecht und Rechte am Vereinsvermögen haben sie nicht.

§ 4

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an die Vereinskasse. Die Höhe wird durch Beschluss des jeweiligen Familientages festgesetzt.
- (2) Der Verein nimmt Spenden, auch von Nichtmitgliedern, entgegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Familienverein Keferstein e.V.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) **Durch Austritt**

Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Erklärung.

(2) **Durch Ausschluss**

Dieser wird durch Beschluss des Familientages in geheimer Abstimmung, es genügt einfache Mehrheit, ausgesprochen, wenn sich das Mitglied in erheblichem Maße vereinsschädigend verhalten hat oder nach zweijährigem Beitragsrückstand davon ausgegangen werden kann, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht gewünscht wird.

Vor Einleitung von Beschlussmaßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Monaten zu äußern.

Die Mitgliedschaft der in § 3, Ziff. 3) genannten Personen endet mit der Auflösung der Ehe bzw. Partnerschaft automatisch ohne besonderen Beschluss.

(3) **Durch Tod**

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist hinsichtlich der Ziffern 1) und 2) bis zum entsprechenden Jahresende zu zahlen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Familientag und der Vorstand

Familienverein Keferstein e.V.



§ 7 Familientag

Der Familientag ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Er findet alle zwei Jahre statt, im übrigen dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Familientag setzt sich zusammen aus den anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedern.
Zum Familientag wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Der Familientag ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung.
- (3) Der Familientag ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, - Wiederwahl ist möglich -, für die Entlastung des Vorstandes, für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Beitragsabrechnung.
- (4) Über die Beschlüsse des Familientages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Ein außerordentlicher Familientag ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist es zulässig ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen.
Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als eine Stimme vertreten.
Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und soll einen stichwortartigen Grund der Verhinderung enthalten.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, eine Beschlussfassung statt im Rahmen eines Familientages durch schriftliche Erklärung der Mitglieder herbeizuführen.
In Abweichung von § 32, Abs. 2 BGB wird bestimmt, dass ein solcher Beschluss gültig ist, wenn 2/3 aller **stimmberechtigten** Mitglieder des Vereins schriftlich die Zustimmung zu dem Beschluss erteilt haben.
Der Vorstand hat den zu fassenden Beschluss schriftlich zu beantragen

Familienverein Keferstein e.V.



und seinen Antrag zu begründen. Der Antrag des Vorstandes ist jedem Mitglied des Vereins durch einfachen Brief bzw. E-Mail zuzusenden. Der Zugang des Antrages gilt mit Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zur Post als erfolgt. Im Antrag ist auszuführen, dass die Stimmabgabe im Wege schriftlicher Erklärung binnen vier Wochen nach Zugang zu erfolgen hat.

Für die Rechtzeitigkeit der Absendung der schriftlichen Erklärung ist das Datum des Poststempels bzw. das Absendungsdatum maßgebend. Die schriftliche Erklärung des Mitgliedes ist an den ersten Vorsitzenden zu richten.

Die schriftlichen Stimmen werden durch Mitglieder des Vorstandes ausgezählt. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Auszählenden zu unterzeichnen und in Ablichtung allen Mitgliedern des Vereins durch einfache Zusendung bekanntzugeben ist. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Familientag fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9

Bericht an die Mitglieder

Über den Familientag, seine Beschlüsse und seinen Ablauf ist allen Mitgliedern durch Übersendung eines von dem/der Schriftführer/in zu erstellenden und von ihm/ihr und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Protokolls zu berichten.

Familienverein Keferstein e.V.



§ 10 Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, soweit nicht Vermögensveräußerungen betroffen sind. Über Vermögensveräußerungen hätten die ordentlichen Mitglieder im schriftlichen Verfahren mit mindestens einer 3/4-Mehrheit zu entscheiden.
Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; in Sonderfällen beim nächst möglichen Familientag.
- (2) Der Gesamt-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2.1 Erster Vorsitzender(de)
 - 2.2 Zweiter Vorsitzender(de)
 - 2.3 Geschäftsführer(in)
 - 2.4 Beisitzer; Anzahl nach Aufgabenbereichen
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur im § 3, Abs. 1) bezeichnete ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ohne Vergütung aus.
Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Wahlen

- (1) Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. Bewerben sich für eine Vorstandsposition mehrere Kandidaten, ist jedoch geheim zu wählen.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Familienverein Keferstein e.V.



§ 12 Kassenprüfung

Der Familientag wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Vereinsmitglied zum/zur Kassenprüfer/in. Dieser/diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

Der/Die Kassenprüfer/in hat die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege ein Mal innerhalb seiner/ihrer Amtszeit sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Familientag beim nächsten Treffen zu berichten. Der Familientag entscheidet über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 13 Jahresbericht

Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung zum nächsten Familientreffen ein Bericht über die vorangegangenen zwei Jahre zu übersenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss des Familientages aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine eingetragene, gemeinnützige, soziale Einrichtung. Die Auswahl einer solchen Einrichtung bleibt dem letzten Familientag vorbehalten.

Familienverein Keferstein e.V.



§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Satzung des Vereins „Familie Keferstein“ vom 19. Oktober 1919.

Gez. Hans-Joachim Keferstein

Gez. Gottfried Keferstein

Gez. Hildegard Keferstein

Gez. Norbert Keferstein

Gez. Edmund Keferstein

Gez. Marianne Keferstein

Gez. Ralf Keferstein

Der Verein wurde unter Zugrundelegung dieser Satzung am 19.06.1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn - VR 5318 - eingetragen und wird dort als Familienverein Keferstein e.V. geführt.

Die Satzung wurde am 5. November 1983 errichtet und durch Beschluss vom 4. Februar 2014 geändert.



(Hans-Joachim Keferstein)

Satzung des Familienverein Keferstein e.V.
mit den Familien Keferstein, Käferstein, Kaeferstein und Kefferstein
Stand: 4. Februar 2014
www.Keferstein83.de